

II-1031 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 548 J

1980 -05- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. STIX, DIPL.-VW. JOSSECK, DR. FRISCHENSCHLAGER
an den Herrn Bundesminister für Inneres
betreffend Veröffentlichung von Personestandsfällen

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch Anschlag an den Amtstafeln, durch das Zurverfügungstellen von Listen oder die Erlaubnis zur Einsichtnahme der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, entsprach bis zum Vorjahr einer allgemeinen Praxis der Standesämter. Auf diese Weise waren Zeitungen in der Lage, derartige Ereignisse anzuzeigen, womit sie - entsprechend einer alten Übung - einem echten Informationsbedürfnis ihrer Leser Rechnung trugen.

Eine vom Bundesministerium für Inneres im vorigen Jahr vorgenommene Überprüfung der rechtlichen Deckung der in Rede stehenden Praxis ergab allerdings deren Unvereinbarkeit mit § 61 Personenstandsgesetz, da dieser bestimmt, daß die in den Personenstandsbüchern aufscheinenden Daten nur Behörden und nahen Familienangehörigen, darüber hinaus aber nur im Fall eines rechtlichen Interesses zugänglich gemacht werden dürfen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich auf § 1 Datenschutzgesetz 1978 Bedacht zu nehmen.

Wie aus einer an den Erstunterzeichner gerichteten brieflichen Mitteilung des Herrn Bundesministers für Inneres vom 28.4.1980 hervorgeht, waren es wiederholte Beschwerden aus der Bevölkerung, die das Bundesministerium für Inneres zu der schon erwähnten Überprüfung und sodann - im Wege eines Erlasses - zur Änderung der früheren Vorgangsweise der Standesämter veranlaßt haben.

Dem steht jedoch die Tatsache gegenüber, daß das Abgehen von der bis 1979 eingehaltenen Übung nun ebenfalls Beschwerden aus der Bevölkerung zur Folge hat, und zwar in einer Vielzahl von Fällen. Immer wieder wird darüber Klage geführt, daß lokale bzw. regionale Blätter nun nicht mehr in der Lage sind, Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle anzuzeigen, was offensichtlich

- 2 -

von den meisten Lesern als schwerer Mangel empfunden wird.

In diesem Zusammenhang sollte die Frage geprüft werden, ob nicht eine Regelung gefunden werden könnte, die es - unbeschadet des gesetzlich gewährleisteten Schutzes personenbezogener Daten - ermöglicht, die gegenständlichen Personenstandsfälle dann der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn dies mit der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen (bei Eheschließungen durch beide Ehegatten, bei Geburten durch den ehelichen Vater bzw. durch die Mutter und bei Todesfällen durch den Ehegatten bzw. durch die nächsten Familienangehörigen) geschieht.

Derartige Zustimmungserklärungen in Evidenz zu nehmen, dürfte nach Ansicht der Anfragessteller den Standesämtern keinen ins Gewicht fallenden verwaltungsmäßigen Mehraufwand verursachen, da der betreffende Vermerk keine wesentliche Änderung der in Verwendung befindlichen Formblätter erforderlich machen würde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, die Möglichkeit einer Regelung prüfen zu lassen, die der oben aufgezeigten Problematik Rechnung trägt, und werden Sie den Anfragestellern sodann über das Ergebnis berichten?